

Vertrag der KTQ-Zertifizierungsstelle mit dem KTQ-Visitor

Der nachstehende Vertrag wird zwischen der

[Bitte Name und Anschrift der KTQ-Zertifizierungsstelle hier eintragen und diesen gelb markierten Platzhalter-Text entfernen. Die Bitte, die gelben Platzhalter nach Erfassung der Informationen zu entfernen, gilt für alle gelb markierten Texte in diesem Dokument.]

-im weiteren KTQ-Zertifizierungsstelle genannt-

und

[Bitte Name und Anschrift des KTQ-Visitors hier eintragen. Hinweis: Falls die weibliche Form des Dokumentes gewünscht ist, bitte den Vertrag an den entsprechenden Stellen anpassen.]

-im weiteren KTQ-Visitor genannt-

für die Fremdbewertung der

[Bitte Name und Anschrift der Einrichtung hier eintragen.]

-im weiteren Einrichtung genannt-

geschlossen.

§ 1 Auftrag und Einsatz

(1) Mit diesem Vertrag beauftragt die KTQ-Zertifizierungsstelle den KTQ-Visitor (siehe dazu auch KTQ-Dokument „Einsatzkriterien für KTQ-Visitors“; in der gültigen Fassung) mit der Durchführung der Fremdbewertung der genannten Einrichtung nach den Regeln der KTQ-GmbH. Die Dauer des Einsatzes wird **XXXXX** Visitationstag(e) im Zeitraum vom **XX.XX.XXXX** bis **XX.XX.XXXX** betragen. Die in diesem Zeitraum stattfindenden Termine sind zur Vertragserfüllung zwingend einzuhalten.

(2) Im Falle der Erkrankung des KTQ-Visitors greifen die Regeln des KTQ-Dokumentes „Ausfall eines KTQ-Visitors“ (in der jeweils gültigen Fassung). Ein Vergütungsanspruch für den Zeitpunkt der ursprünglich geplanten Visitation entsteht nicht. Soweit der erkrankte KTQ-Visitor die Ersteinschätzung vorgenommen hat, sind die Gebühren entsprechend der Gebührenordnung zu teilen.

(3) Der KTQ-Visitor darf weder die ihm im Rahmen dieses Vertrages obliegenden Aufgaben, noch Teile dieser an Unterauftragnehmer oder Mitarbeiter seines Arbeitgebers übertragen.

(4) Der KTQ-Visitor verpflichtet sich, den im Rahmen der Fremdbewertung bearbeiteten KTQ-Visitationsbericht und, falls vorhanden, den KTQ-Qualitätsbericht spätestens zehn Arbeitstage nach Abschluss der Visitation bei der KTQ-Zertifizierungsstelle vorzulegen. Sollte es sich um ein Visitorenteam handeln und es innerhalb diesem zu Abstimmungsproblemen kommen, werden der KTQ-Visitationsbericht und der optionale KTQ-Qualitätsbericht zusammen mit dem Minderheitenvotum des – durch diesen Vertrag verpflichteten – KTQ-Visitors bei der KTQ-Zertifizierungsstelle vorgelegt.

(5) Falls eine Nachvisitation erforderlich ist, behält der Vertrag seine Gültigkeit. Es muss dazu ein Nachvisitationstermin gemäß den Regelungen des KTQ-Dokumentes „KTQ-Konfidenzintervall“ (in der jeweils gültigen Fassung) vereinbart werden.

§ 2 KTQ-Manual inkl. KTQ-Katalog

Die Vertragspartner verpflichten sich, die Fremdbewertung auf der Grundlage des KTQ-Manuals inkl. KTQ-Katalog (in der jeweils gültigen Fassung) durchzuführen, die Bestimmungen durchzuarbeiten und zu befolgen sowie die verpflichtende Terminierung entsprechend des KTQ-Dokumentes „Verbindliche Regelungen zum Ablauf der KTQ-Fremdbewertung für die KTQ-Zertifizierungsstellen, Visitationsbegleiter und KTQ-Visitoren“ einzuhalten.

§ 3 Geheimhaltung

Der KTQ-Visitor verpflichtet sich zur Geheimhaltung gemäß den Regeln der KTQ-GmbH sowie den nachfolgenden Vereinbarungen.

- Über die zur Kenntnis gelangten geschäftlichen und technischen Angelegenheiten der KTQ-Zertifizierungsstelle und der zu visitierenden Einrichtung wird der KTQ-Visitor strengstes Stillschweigen bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- Alle Unterlagen bzw. Daten, die dem KTQ-Visitor im Zusammenhang mit einem Auftrag von der KTQ-Zertifizierungsstelle bzw. der zu visitierenden Einrichtung überlassen werden, bleiben Eigentum der KTQ-Zertifizierungsstelle bzw. der Einrichtung. Die Unterlagen bzw. Daten dürfen nur für die Durchführung der vorgesehenen Visitation verwendet werden und keinesfalls unbeteiligten Dritten zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden. Unmittelbar nach Beendigung der Zertifizierung sind die Unterlagen bzw. Daten zurückzugeben. Dies gilt ebenso für alle auf Grundlage dieses Vertragsverhältnisses selbst erarbeiteten Unterlagen.
- Die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden eingehalten.

§ 4 Bestätigung des Arbeitgebers

(1) Der KTQ-Visitor erklärt hiermit zugleich, dass von Seiten seines Arbeitgebers eine Erlaubnis zur Durchführung von freiberuflichen Tätigkeiten der Art, wie sie in diesem Vertrag vereinbart werden, vorliegt.

(2) Der KTQ-Visitor informiert seinen Arbeitgeber unverzüglich über den konkreten Visitationstermin bzw. seinen damit verbundenen Einsatz als KTQ-Visitor.

§ 5 Einhaltung des KTQ-Verhaltenskodexes

Der KTQ-Visitor verpflichtet sich, den KTQ-Verhaltenskodex einzuhalten. (siehe KTQ-Dokument „KTQ-Verhaltenskodex“; in der jeweils gültigen Fassung)

§ 6 Freiberufliche Tätigkeit

(1) Der KTQ-Visitor ist in der Durchführung des auf ihn übertragenen Auftrages und in der Gestaltung der Arbeitszeit in jeder Beziehung frei und an keine Weisungen gebunden. Der KTQ-Visitor ist jedoch an die Grundsätze und Richtlinien der KTQ-GmbH sowie der KTQ-Zertifizierungsstelle gebunden.

(2) Die KTQ-Zertifizierungsstelle erklärt sich bereit, den KTQ-Visitor freiwillig im Rahmen seiner Tätigkeit Unfall und Haftpflicht zu versichern. Der Umfang des Versicherungsschutzes wird im Folgenden aufgeführt.

Unfallversicherung	Versicherungssumme
Invalidität mit Progressionsstaffel (300%)	180.000,00 EUR
Haftpflichtversicherung	Grunddeckungssumme
für Personenschäden (Die Höhe des Schadens für eine Person ist auf 3,0 Mio EUR begrenzt.)	7.500.000,00 EUR
für Sachschäden	500.000,00 EUR

(3) Eventuell zu zahlende Steuern und Sozialversicherungen sind vom KTQ-Visitor zu entrichten.

§ 7 Vergütung / Honorar / Reisekosten

(1) Die Vergütung des KTQ-Visitors sowohl im Rahmen einer Fremdbewertung als auch im Rahmen einer Nachvisitation ergibt sich aus dem KTQ-Dokument „Preisliste Zertifizierung ...“ (für den entsprechenden Bereich und in der jeweils gültigen Fassung), welches dem KTQ-Visitor in der aktuellen Fassung auszuhändigen ist.

(2) Der KTQ-Visitor rechnet die von ihm selbst und tatsächlich erbrachten Tätigkeiten nach Maßgabe des KTQ-Dokuments „Preisliste Zertifizierung ...“ (für den entsprechenden Bereich und in der jeweils gültigen Fassung) ab. Der Arbeitsaufwand richtet sich nach den seitens der KTQ-GmbH gelisteten Bedingungen

der Einrichtung und ist im KTQ-Dokument „Visitationsdauer“ (in der jeweils gültigen Fassung) festgelegt.

(3) Reisekosten werden entsprechend des KTQ-Dokumentes „Preisliste Zertifizierung ...“ (für den entsprechenden Bereich und in der jeweils gültigen Fassung) erstattet.

§ 8 Rechnungsstellung

Der KTQ-Visitor verpflichtet sich, die Rechnung zusammen mit den Fremdbewertungsunterlagen spätestens zehn Arbeitstage nach der Visitation bei der KTQ-Zertifizierungsstelle einzureichen. Einzelnachweise sind beizufügen.

§ 9 Gewährleistung

Der KTQ-Visitor trägt die Verantwortung für Art und Güte der Ausführung der übernommenen Aufträge. Die Gewährleistungsverpflichtung begrenzt sich auf die kostenlose Nachbesserung / Nachbesichtigung unverzüglich gerügter fehlerhafter Auftragsausführung oder – soweit dies nicht möglich ist – auf die erneute Durchführung des beanstandeten Auftrages.

§ 10 Vertragslösung

(1) Der KTQ-Visitor ist nicht berechtigt, den Vertrag vor Abschluss des Auftrags bezüglich der vertragsgegenständlichen Einrichtung zu kündigen. Er schuldet insoweit die vertragsgegenständliche Leistung (Durchführung der Fremdbewertung, Erstellung der Berichte etc.). Der Vertrag endet, sobald die KTQ-Zertifizierungsstelle dem KTQ-Visitor bestätigt hat, dass die abgelieferten Berichte als vertragsgemäß akzeptiert wurden. Für Rückfragen steht der KTQ-Visitor aber weiterhin zur Verfügung. Für den Fall, dass eine Ersteinschätzung zu dem Ergebnis führt, dass eine Zertifizierung der Einrichtung keine Aussicht auf Erfolg hat und die Einrichtung daraufhin nicht mit der Fremdbewertung fortfahren möchte, endet der Vertrag. In diesem Falle sind die bis dahin erbrachten Leistungen des KTQ-Visitors zu vergüten.

(2) Beide Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grunde kündigen. Wichtige Gründe im Sinne dieses Vertrages sind insbesondere ein grobes Fehlverhalten der Parteien (z. B. das unentschuldigte Nichterscheinen bei einer Visitation oder die Beleidigung des Personals der Einrichtung im Rahmen einer Visitation).

(3) Sollte der KTQ-Visitor nicht mehr für KTQ-Fremdbewertungen zur Verfügung stehen, wird er unverzüglich die noch in seinem Besitz befindlichen Unterlagen der KTQ-Zertifizierungsstelle unaufgefordert zurückgeben; diese sind ebenso wie die im Rahmen der Auftragserledigung überlassenen Unterlagen Eigentum der KTQ-Zertifizierungsstelle. Im Falle der Erkrankung greifen die Regeln des KTQ-Dokumentes „Ausfall eines KTQ-Visitors im Rahmen der Fremdbewertung“ in der jeweils

gültigen Fassung.

§ 11 Schiedsverfahren

(1) Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dessen Bestandteilen hinsichtlich des KTQ-Verfahrens zwischen dem KTQ-Visitor und der KTQ-Zertifizierungsstelle oder der KTQ-GmbH ergeben, werden nach der Schiedsordnung der KTQ-GmbH unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.

(2) Der KTQ-Visitor hat die KTQ-Zertifizierungsstelle über die Beteiligung an einem oder mehreren Verfahren vor der Schiedsstelle mit einem anderen Verfahrensgegner zu informieren.

§ 12 Textform, Gerichtsstand, Teilungswirksamkeit

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform.

(2) Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag und seiner Durchführung ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der KTQ-Zertifizierungsstelle.

(3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift der
KTQ-Zertifizierungsstelle

Unterschrift des KTQ-Visitors